

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 30. Mai 1989

98. Stück

-
- 237. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden
- 238. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
- 239. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben
- 240. Verordnung:** Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
-

237. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. April 1989, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden geändert wird

Auf Grund des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976, BGBl. Nr. 475, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 508/1978, 69/1981, 605/1982, 37/1985 und 34/1987 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird wie folgt geändert:

Im § 3 treten an die Stelle der Kalenderjahre „1975 bis 1987“ die Kalenderjahre „1975 bis 1988“.

Lacina

239. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. April 1989, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juli 1987 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juli 1987, BGBl. Nr. 470, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben wird wie folgt geändert:

Im § 4 treten an die Stelle der Kalenderjahre „1986 und 1987“ die Kalenderjahre „1986 bis 1988“.

Lacina

238. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. April 1989, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Jänner 1987 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Jänner 1987, BGBl. Nr. 33, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft wird wie folgt geändert:

Im § 7 treten an die Stelle der Kalenderjahre „1986 und 1987“ die Kalenderjahre „1986 bis 1988“.

Lacina

240. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 20. April 1989, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 270/1984, 545/1985, 635/1986, 89/1988 und 304/1988 geändert wie folgt:

1. Dem Abschnitt IX (Chemie) werden folgende Ziffern 51 bis 53 angefügt:

„51. Hochtemperatur-Isoliermaterial (Isolierplatten und Formkörper)

Die Bedienung der Trockenöfen, wenn die Trocknung an den Formungsprozeß wegen der beschränkten Lagerfähigkeit des Zwischenproduktes bei sonstiger Gefahr des Verderbens unmittelbar bzw. kurzfristig anschließen muß.

52. Herstellung von hochelastischen medizinischen Handschuhen aus Latex

Bedienen der Anlagen zur Erzeugung der vorvernetzten Mischungen, die selbst oder auf Grund der vor- bzw. nachgeschalteten Anlagen eine Kontinuität im Stofffluß bedingen; Bedienung der Anlagen zur Tauchfertigung, Trocknung, Fertigvernetzung und Vulkanisation, Sichtung und Aufarbeitung bis einschließlich zum Produktionsablauf gehörende Prüfarbeiten.

53. Herstellung von Printrelais

Bedienen und Überwachen von automatischen Produktionsanlagen zum Abdichten von Printrelais unter Anwendung von unter UV-Licht polymerisierenden Kunstharzen, deren sekundäre oxygene Aushärtungskomponente einen kontinuierlichen Stofffluß erfordert.“

2. Abschnitt XIII Z 5 lit. c bis e lautet:

„c) auf folgenden Grenzübergängen:

Burgenland: Bonisdorf, Deutschkreutz, Heiligenkreuz, Klängenbach, Nickelsdorf, Rattersdorf, Schachendorf;

Kärnten: Loibltunnel, Naßfeld/Sonnalpe, Plöckenpaß (Saison), Rosenbach (nach Eröffnung des Karawankentunnels), Thörl-Maglarn, Wurzenpaß;

Niederösterreich: Drasenhofen, Kleingaugsdorf, Laa an der Thaya, Neunagelberg;

Oberösterreich: Achleiten, Obernberg, Simbach-Innbrücke, Suben-Autobahnzollamt, Wulowitz;

Salzburg: Großgmain, Hangendenstein, Saalbrücke, Steinpaß-Unken, Walsenberg-Autobahn, Walsenberg-Bundesstraße;

Steiermark: Langegg (1. Mai bis 30. September), Radkersburg, Radlpaß, Spielfeld-Bahn, Spielfeld-Bundesstraße;

Tirol: Achenwald, Arnbach, Brenner-Autobahn, Brenner-Bundesstraße, Eben-Hinterriß, Ehrwald-Schanz, Kiefersfelden-Autobahn, Kufstein-Staatsgrenze, Nauders, Schalkhof (Kajetansbrücke), Scharnitz-Straße, Stallerstraße (Saison), Timmelsjoch (Saison);

Vorarlberg: Bregenz-Hafen, Feldkirch-Bundesstraße (nach Eröffnung), Höchst-Autobahn, Lustenau, Oberhochsteg, Tisis, Unterhochsteg;

d) in folgenden Autobahnraststätten und Mautstellen: Eben/Pongau, Golling, Großglockner-Hochalpenstraße-Mautstellen, Mondsee, Parkplatz Europa-Brücke, Schönberg, Tauernalm, Wien-Auhof;

e) an der Autobahnauffahrt Innsbruck/Amras;“

Die bisherige lit. e erhält die Bezeichnung lit. f.

Geppert